

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Radevormwald GmbH (SWR.) zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)



I. Ablesung (§11 StromGVV und GasGVV)

- a. Der Kunde liest zu Lieferbeginn und zum Ende des Abrechnungsjahres oder bei einem Lieferantenwechsel seinen Zählerstand selbst ab und teilt diesen unter Angabe des Ablesedatums der SWR. schriftlich mit. Eine besondere Aufforderung durch die SWR. bedarf es hierzu nicht. Im Dezember des Abrechnungsjahres werden durch die SWR. entsprechende Ablesekarten versandt.
- b. Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß §8 Abs. 2 StromGVV oder GasGVV, so hat dies schriftlich zu erfolgen

II. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGVV und GasGVV)

Erweiterungen und Änderungen an der Kundenanlage, sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der SWR. mitzuteilen, wenn sich dadurch wesentlich veränderte Verbrauchswerte ergeben.

III. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV und GasGVV)

Die SWR. erhebt zwölf monatliche Abschlagszahlungen, jeweils zum 15. des Monats von Januar bis Dezember. Die stichtagsbezogene Jahresrechnung 01.01. - 31.12. erfolgt im Januar des nächsten Jahres.

IV. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV und GasGVV)

Der Kunde hat die Möglichkeit am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren von einem inländischen Konto teilzunehmen oder fällige Abschlagsbeträge oder Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

V. Bonität

Der Kunde willigt ein, dass die SWR. ggf. vor Vertragsabschluss und ggf. während der Dauer des Vertrages zum Zwecke der Bonitätsprüfung Auskünfte bei einer Wirtschaftsauskunftei (z.B. Bürgel, Creditreform) einholen darf.

VI. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV und GasGVV)

- a. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWR. angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.
- b. Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnkosten	4,00 €
Nachinkassogang	35,00 €
Unterbrechung der Versorgung	39,00 €
Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung	12,00 €
Wiederherstellung der Versorgung für Strom	51,17 € (inkl. 19% St.)
- c. Die SWR. behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen
- d. Der Kunde hat der SWR. anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.
- e. Die Entsperrung des Gaszählers kann nur von einem zugelassenen Vertragsinstallateur und erst nach unserer Freigabe erfolgen. Bitte beachten Sie, dass die Kosten für die Entsperrung je nach Hausinstallation sehr hoch werden können.

VII. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung, die auf Störungen des Netzbetriebes zurückzuführen sind, kann der Kunde etwaige Ansprüche an den Netzbetreiber richten.

VIII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Erdgas Grundversorgungspreise:

(gültig ab 01.01.2023)

	netto	brutto
Kleinverbrauchstarif (bis 2.903 kWh)		
Arbeitspreis ct/kWh	15,31*	16,38
Grundpreis €/Monat	2,50	2,68
Grundpreistarif (2.903 – 9.999 kWh)		
Arbeitspreis ct/kWh	14,07	15,05
Grundpreis €/Monat	5,50	5,89
Sonderabkommen 1 (10.000 – 39.999 kWh)		
Arbeitspreis ct/kWh	13,53	14,48
Grundpreis €/Monat	10,00	10,70
Sonderabkommen 2 (39.999 – 60.000 kWh)		
Arbeitspreis ct/kWh	13,14	14,06
Grundpreis €/Monat	23,00	24,61
Sonderabkommen 2 (mit Durchschnittspreisbegrenzung ab 60.000 kWh)		
Arbeitspreis ct/kWh	13,60	14,55

Die Erdgaspreise enthalten folgende staatliche und regulatorische Preisbestandteile:

Erdgassteuer	0,55 ct/kWh
Konzessionsabgabe	0,51* bzw. 0,22 ct/kWh
CO ₂ -Preis nach BEHG	0,55 ct/kWh
SLP-Bilanzierungsumlage	0,57 ct/kWh
Gasspeicherumlage	0,059 ct/kWh

Umrechnungsfaktoren von m³ in kWh:

H-Gas ca. 10,7 Dahlerau, Dünnwald, Eistringhausen,
Herkingrade, Önkfeld, Oberönkfeld,
Rochollsberg

L-Gas ca. 9,5 Stadtgebiet

Die genauen Umrechnungsfaktoren werden in der Rechnung in Abhängigkeit von der Höhenzone berechnet. Druck = 22 mbar

Trinkwasser (gültig seit 01.01.2023)

	netto	brutto*
Arbeitspreis (€/m ³)	1,63 €	1,74 €
Messpreis pro Vorgang	2,30 €	2,46 €
Abrechnungspreis pro Vorgang	14,00 €	14,98 €

Zählerpreis pro Jahr**

QN 2,5/4 (3-5 cbm/h)	75,00 €	80,25 €
QN 6 (bis 10 cbm/h)	120,00 €	128,40 €
QN 10 (bis 20 cbm/h)	380,00 €	406,60 €
QN 15 (bis 30 cbm/h)	550,00 €	588,50 €

Systempreis für Wohngebäude nach Wohneinheiten**

1 WE	110,00 €	117,70 €
2 WE	165,00 €	176,55 €
3 WE	220,00 €	235,40 €
4 WE	269,50 €	288,37 €
5 WE	313,50 €	335,45 €
6 WE	357,50 €	382,53 €

*inkl. der zurzeit gültigen MWSt. von 7%.

** Preise für weitere Zählergrößen und Systempreise für Wohngebäude mit mehr Wohneinheiten, sowie Gewerbeobjekte können unter www.s-w-r.de heruntergeladen werden oder unter Tel.: 02195/ 9131-0 angefordert werden

Härtebereich des Trinkwassers: 4,26° dH (Grad deutscher Härte) = 0,76 mmol/l (Minimol pro Liter). Dieser Wert liegt im **Härtebereich 1**. Die vollständige Trinkwasseranalyse finden Sie unter www.s-w-r.de.

Strom Grundversorgungspreise:

(gültig ab 01.01.2023)

Haushalts- landwirtschaftlicher und gewerblicher Bedarf

		netto	brutto
Arbeitspreis ct/kWh		41,99	49,97
Grundpreis €/Monat		8,75	10,41

Die Strompreise enthalten folgende staatliche und regulatorische Preisbestandteile (ab 01.01.2023):

Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,357 ct/kWh
Stromsteuer	2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe	1,320 ct/kWh
Umlage nach §19 StromNEV	0,417 ct/kWh
Offshore Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG	0,591 ct/kWh
Netznutzung Arbeitspreis	6,370 ct/kWh
Netznutzung Grundpreis	pro Jahr 85,00 €
Netznutzung Messstellenbetrieb	pro Jahr 16,81 €
Saldo der genannten Kostenbelastungen	101,81 € / 11,105 ct/kWh
Saldo Beschaffung und Vertrieb	3,19 € / 30,885 ct/kWh

Hinweise:

¹⁾ Die genannten Preise der Grundversorgung gelten auch für die Ersatzversorgung gemäß §38 EnWG.

Die Belieferung mit Strom und Erdgas erfolgt auf Basis der Energiewirtschaftsgesetzes EnWG vom 13.07.2005, sowie der Grundversorgungsverordnung StromGVV und GasGVV, in der jeweils gültigen Fassung

Stromkennzeichnung: Die Stromkennzeichnung der Stadtwerke Radevormwald GmbH kann unter www.s-w-r.de heruntergeladen werden oder unter Tel.: 02195/ 9131-0 angefordert werden.

Erdgas:

Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Die Umrechnung von Kubikmetern in Kilowattstunden erfolgt unter Berücksichtigung des Brennwertes und des jeweiligen physikalischen Zustandes des Gases. Die vom Zähler gemessenen Kubikmeter ergeben, mit dem Umrechnungsfaktor multipliziert, die Zahl der berechneten Kilowattstunden. Die thermische Abrechnung von Gas erfolgt unter Beachtung der Richtlinien des DVGW-Arbeitsblattes G 685.

Abwasser:

Mit der Rechnung der SWR werden auch die öffentlich-rechtlichen Abwassergebühren (Kanalbenutzungsgebühren, Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinleiterabgabe) namens und im Auftrag der Stadt Radevormwald erhoben. Rechtsgrundlage für die Erhebung der Abwassergebühren ist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) sowie die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung). Aufgrund der Vorschriften in den vorgenannten Satzungen werden die Abwassergebühren durch die Stadtwerke erhoben.

Allgemein:

Die Brutto-Werte für Strom und Erdgas sind aus Übersichtlichkeitsgründen teilweise gerundet. Das Entgelt wird auf der Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die zurzeit gültige Umsatzsteuer.

Abwassergebühren auf Basis von Frischwasser

Diese werden durch SWR. im Auftrag der Stadt Radevormwald erhoben. Die aktuellen Abwassergebühren finden Sie auf unserer Homepage unter www.s-w-r.de.